

Friedrich Wilhelm Mecklenburg-Schwerin, Herzog

**Contribution-Edict, Zu Auffbringung der/ dieß Jahr/ den 18. Septembr. auff dem zu Sternberg gehaltenem Land-Tage ... verkündigten Reichs-Hülffe/ und andern Steuern : Von 1ten Octobr. Anno 1710. Biß dito 1711. : Gegeben zu Sternberg den 1ten Octobr. 1710.**

Schwerin: bey Johann Lembken, [1710?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn880379472>

Druck Freier  Zugang



20

# CONTRIBUTION- EDICT,

Zu

Auffbringung der / dieß Jahr / den  
18. Septembr. auff dem zu Sternberg gehaltenem  
Land-Tage / in Capitibus Propositionis

verkündigten Reichs-Hülffe / und  
andern Steuern

Von iten Octobr. ANNO 1710. Biß dito 1711.

Gegeben zu Sternberg

den iten Octobr. 1710.



SCHWENK /

Gedruckt bey Johann Lembken / Fürstl. Mechl.  
Hoff-Buchdr.



Von Gottes Gnaden /  
**Wir Friedrich Wilhelm** /  
Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden /  
Schwerin und Rakeburg / auch Graff zu  
Schwerin / der Lande Rostock und  
Stargard Herr.

**S**ugen / nechst Entbietung Unsers  
gnädigsten Grusses / allen und jeden  
Unseren Haupt- und Ambt- Leuten /  
Verwaltern / Ruchmeistern / auch de-  
nen von der Ritterschafft / Bürgermei-  
stern / Richtern und Rächten in denen  
Städten / und sonst allen und jeden Unseren Un-  
terthanen / und Landes- Eingefessenen / Geist-  
und Weltlichen Standes / hiemit  
zu wissen.

**D**ennach zu continuir-  
und Fortsetzung des / durch  
des Höchsten Verhängniß / lender!  
noch fortwehrenden schweren Reichs- Krie-  
ges

ges wider die Krohn Frankreich / den Herzog von  
Anjou, und deren Adhærenten / Uns nicht minder als  
anderen Chur-Fürsten und Ständen oblieget / das Contingent  
Unserer Herzogthümer und Landen / zu der / von des  
nen dreyen Reichs-Collegiis bewilligten Reichs-Hülffe  
der 120000. Mann / imgleichen zu völliger Erlegung des  
residui von denen bey vorigen Land-Tagen indicirten  
und bey istigem Land-Tage in Capite Propositionis 1. 2. 3.  
und 4. reiterirten und de novô verkündigten Reichs-  
Steuern beyzutragen ; Und Wir dann / zu sothanem  
Ende / auff dem desfalls zu Sternberg gehaltenen jüng-  
sten Land-Tage / den 18. Septembr. a. c. den sorder-  
samsten Beytrag / Mense Octobri zu beschaffen /  
in Capitibus Propositionis gnädigst verkündigen  
lassen ; Solchemnach wird zu Beybringung  
obiger Reichs- und anderer Steuern / und  
daneben des vorerwehnten residui, der Modus con-  
tribuendi, welcher in dem Contribution-Edict vom  
7. Octobr. 1707. und vorigen Jahren begriffen ist /  
jedoch mit der darin befindlichen restriction, annoch  
auch dießmahls / aus Landes-Fürstl. Obrigkeitlicher  
Macht / und bekandten Uhrsachen / jedoch salvô cujus-  
A 2. cunqve

anqve jure, behalten / und in Krafft dieses hlemitt  
publiciret.

**Sehen / ordnen und wollen demnach / daß vor  
dießmahl**

I.

**N**ächstlich / alle Fürstliche Bediente / auff den Lan-  
de / von hundert Reichsthaler Besoldung ge-  
ben sollen = = 1. Rthlz. 28. fl. 9. Pf.

Deren Wittwen aber / wann sie keine Güter  
im Lande haben / bleiben frey.

II.

Zum andern / alle Fürstl. Land-Hoff-und Hoffo  
Gerichts-Rähte / wie auch Land-Marschälle / Offi-  
cirer und andere Bediente bey Hofe / und in denen Col-  
legiis, welche Güter im Lande haben / dann folgendes  
die vom Adel und andere Land-Begüterte / wie auch  
Adeltiche Wittwen und Jungfrauen / beydes in Städ-  
ten und auff dem Lande / so gleichfals eigene Güter im  
Lande haben / geben von hundert Reichthaler. Jahr-  
licher Revenuen. = = = 12. Rthlz

Drittens,

## III.

Drittens / die auff dem Lande sich auffhalten-  
de vom Adel / Adeltiche Wittwen / Erb- und andere Jung-  
frauen / so ihrer Renten leben / und keine eigene Gü-  
ter haben / geben vor sich und ihre Familie, so sich bey  
ihnen auffhält / von Einhundert Reichsthaler jährlicher  
Revenuen ° ° ° 12. Rthlr.

## IV.

Viertens. Die Küster auff dem Lande / wann  
sie kein Handwerck haben. ° ° 25. Sl. 7. Pf.

Und weilien verlautet / daß die Prediger und Kü-  
ster auff dem Lande / wieder das Edict, viele **Ziegen**  
halten / so werden sie annoch zu derer Abschaffung an-  
gewiesen ; In mittelst sollen dieselbe / so bey publici-  
rung dieser Contribution noch **Ziegen** haben / das  
davon steuren / was in dem Neben-Contributions-  
Edict unter heutigen dato und publicato §. I. gese-  
het ist.

## V.

Fünfftens / die außser Diensten stehende auff dem  
Lande sich auffhaltende Officirer, vom Obristen bis Cor-  
net und Fändrich inclusive, so ihr Häußlich Wesen/  
auch eigen Feuer und Herd haben / steuren dem Adel  
gleich



Wie aber / nach geschēhener gründlichen Erkūndigung / und befundenen kundbahren Unvermögen und Armuth / diejenige / welche re verā also beschaffen / und miserabiles seyn / daß sie diese Steuer nicht erlegen können / (sonsten aber niemand damit zu übersehen:) So wird zwar eines jeden Orths Obrigkeit überlassen / solche damit zu verschonen; Jedennoch daß darunter von Ihnen kein Unterschleiff gebrauchet werde.

Die Contribution, welche Unsere Land-Städte und der Modus, nach welchem Sie dieselbe zu obbestandten Steuern zuerlegen haben / ist dabit nicht eingeführet / weilensolches alles mit denenselben schon vereinbahret und adjustiret ist.

Befehlen demnach allen und jeden / wie obgesetzt / hiemit gnädigst und ernstlich / daß sie längstens gegen das Mittel oder Ende dieses lauffenden Monats Octobris, ein jeder das seinige / und zwar bey Straffe auff des Säumnigen Schaden und und Unkosten / unfehlbahr und ohne fernere Verwarnung ergehender Execution, in gangbahrer grober Münze / zu Unser Fürstl. Kriegs-Cassa einliefern sollen.

Unsere Visitatores und Executores sollen auch sothane Steuer und Straffe / ohne einigen Verzug / einstreiben und exequiren / und davon nicht eher abweichen / biß die Contribuēten von Unser Kriegs-Cassa die Oblatung eingebracht / und die Executions-Gebühr bezahlet haben.  
Damit

Damit nun dieser Unser Ordnung / in gesetztem  
Termino, ohne eintige Säumnis und Behinderung /  
gehorsamt und unfehlbarlich gelehbet und nachgesetzt  
werden möge; So haben Wir dieselbe / durch gegenwär-  
tiges offene Edict, zu jedermännigliches Wissenschaft  
publiciren und verkündigen lassen wollen.

Wornach einjeder sich gehorsamt zurichten / und  
für Schaden und Ungelegenheit / welche sonst auff dem  
Fall des Saumsals und gebrauchten Unterschleiffs / nicht  
aussen bleiben wird / vorzusehen hat.

Uhrkündlich / unter Unserm Fürstl. Inseigel / und  
gegeben Sternberg / den 1. Octobr. Anno 1710.

**Friedrich Wilhelm.**





aber / nach geschehener gründlichen Erkün-  
d befundenen kundbahren Unvermögen und  
icjenige / welche re verâ also beschaffen / und  
seyn / daß sie diese Steuer nicht erlegen können/  
er niemand damit zu übersehen: ) So wird  
jeden Orths Obrigkeit überlassen / solche das  
honen ; Jedennoch daß darunter von Ihnen  
schleiff gebraucht werde.

Contribution, welche Unsere Land-Städte  
modus, nach welchem Sie dieselbe zu obbe-  
teuren zuerlegen haben / ist dabte nicht einge-  
en solches alles mit denenselben schon verein-  
adjustiret ist.

hlen demnach allen und jeden / wie obge-  
it gnädigst und ernstlich / daß sie längstens  
Mittel oder Ende dieses laufenden Mos  
obris, ein jeder das seinige / und  
Straffe auff des Säumigen Schaden  
nkosten / unfehlbahr und ohne fernere Ver-  
gehender Execution, in gangbahrer grober  
u Unser Fürstl. Kriegs = Cassa einliefern

re Visitatores und Executores sollen auch so  
r und Straffe / ohne einigen Verzug / eins  
exequiren / und davon nicht eher abweichen/  
tribuenten von Unser Kriegs-Cassa die Ob-  
acht / und die Executions-Gebühr bezahlet  
Damit